



Baumschutzsatzung

Präambel

Auf der Grundlage des § 24 Abs.3 und der §§ 5 und 35 der GO vom 10.10.2001 (GVBl I S.154) und des BbgNatSchG vom 25.06.1992 (GVBl I S.208), der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung) vom 29. Juni 2004 und des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (BGBl I S.2141, ber. BGBl. 1998 IS.137) in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 23.02.2005 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Zweck der Satzung

(1)Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts-und Landschaftsbildes, zur Sicherung der Naherholung, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und in diesem Zusammenhang zur Erhaltung und Verbesserung des Klimas in den Siedlungsgebieten, zur Erhaltung der Tier-und Pflanzenwelt und zur Erhaltung des Artenreichtums, werden Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

(2)Geschützte Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen mit dem Ziel, sie vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Beeskow einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 3 - Geschützte Bäume

(1)Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm), gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter diesem maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge ausschlaggebend, wenn mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(2)Geschützt sind unabhängig vom Stammumfang:

- a) alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bauleitplanes angepflanzt und/oder zu erhalten sind
- b)die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen
- c)alle Obstbäume auf Streuobstwiesen.

(3)Bäume und Pflanzungen, die für die Stadt bzw. den Ortsteil eine besondere historische Bedeutung haben

§ 4 - Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 cm) aufweisen.
2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs
3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist.
4. Gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten
6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

(2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere der Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 34 Nr. 1 und 3 und § 72 des BbgNatSchG.
2. von Alleen und Streuobstbeständen nach §§ 31, 32, und 72 des BbgNatSchG
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des BbgNatSchG

§ 5 - Verbotene Maßnahmen, zulässige Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihren Aufbau wesentlich zu verändern oder ihr äußeres Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können. Solche Eingriffe sind insbesondere:

mechanische Verletzungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Herbizideinsatz und Feuerlegung.

(3) Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfaßt dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(4) Eine Veränderung im Sinne Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen und das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(5) Unter das Verbot des Absatzes 1 fallen nicht:

- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für Personen und Sachen von bedeutendem Wert, soweit die Gefahr nicht auf andere Art beseitigt werden kann

- unaufschiebbare Maßnahmen zur Bewirtschaftung

- Maßnahmen der Gehölz-Pflege- und Erhaltung sowie des allgemeinen Naturschutzes

- Schnittmaßnahmen mit Verminderung des natürlichen Kronenaufbaus, die aufgrund früherer Entscheidung über Pflegevarianten fortgeführt werden müssen (z.B. Kopfschnitt an Linden).

Letzteres trifft für folgende Standorte zu:

Feldstraße, Luchstraße, Adrianstraße, Ringstraße, Brandstraße.

(6) Die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur

Bewirtschaftung sind bei der Stadt Beeskow unverzüglich anzuzeigen. Der in diesem Zusammenhang entfernte Baum oder die Teile sind mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereit zu halten.

§ 6 - Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen

(1) Eine von den Verboten des § 5 befreiende Erlaubnis in Verbindung mit § 8 erteilt die Stadt Beeskow. Die befreiende Erlaubnis ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden. Die

Gemeinde kann als begutachtendes Organ eine Baumschutzkommission (BK) bilden, mit mindestens 2 fachkundigen Personen, die durch den Bürgermeister unbefristet berufen werden.

(2)Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn

-der Antragsteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern.

-eine nach den baulichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen möglich ist .

Die Nutzungsbehinderung oder - Beschränkung muß nachgewiesen werden.

-das geschützte Gehölz so krank ist, dass die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

-von dem Gehölz absehbare Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise unter zumutbarem Aufwand zu beheben sind.

-durch das Gehölz Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

-die Bestandspflege einer Auslichtung zur Förderung und Erhaltung verbleibender Bäume erfordert. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3)Für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bauleitplanes zu erhalten sind, bleibt § 9 Abs. 20 BauGB unberührt.

§ 7 - Erlaubnisantrag

(1)Die Erlaubnis ist vom Antragsteller der beabsichtigten Maßnahme schriftlich bei der Stadt Beeskow zu beantragen.

(2)Die Erlaubnis ist vom Eigentümer zu beantragen. Im Antrag müssen enthalten sein:

Name und Anschrift des Antragstellers, Art und Standort des betreffenden Gehölzes in einem Lageplan dargestellt und mit einem Foto ergänzt, Grund der Antragstellung, Vorschlag zu Art und Ort der Ersatzpflanzung.

(3)Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan die vorhandenen geschützten Gehölze mit Angabe von Standort, Art, Höhe, Kronenauslage und Stammumfang maßstäblich einzutragen.

(4)Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt.

(5)Wurde die beantragte Maßnahme erlaubt, aber nicht binnen eines Jahres begonnen, erlischt die Erlaubnis.

§ 8 - Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1)Die Erlaubnis zur Entfernung eines Gehölzes wird unter der Auflage einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung erteilt.

(2)Die Standorte für Ersatzpflanzungen können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung festgelegt werden. Der beauftragte Antragsteller im Sinne § 6 ist ab Abnahme der Ersatzpflanzung für die Dauer von 3 Jahren verantwortlich.

(3)Der Umfang der Ersatzpflanzungen ist:

a)bei Bäumen, je angefangene 30cm Stammdurchmesser gemessen 1,30m über dem Erdboden ein Ersatzbaum.

Ersatzpflanzungen in öffentlichen Anlagen sind in den Größen 10 bis 12 cm bzw. 12 bis 14 cm Stammumfang vorzunehmen

Bei Ersatzpflanzungen auf Privatgrundstücken wird der Stammumfang mit der Auflage der Ersatzpflanzungen festgesetzt.

b)bei Hecken wird eine Pflanzdichte von 2 Stück je lfm. festgelegt.

(4)Statt einer Ersatzpflanzung kann auch die Auflage erteilt werden, dass der Ersatzpflichtige eine Pflanzung entsprechend Ausweisung des Landschaftsgestaltungsplanes vorzunehmen hat. Die Kosten dieser Maßnahmen haben den Kosten der Ersatzmaßnahmen aus § 8 zu entsprechen.

(5)Wachsen eines oder mehrere Gehölze nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Erfolg der Ersatzmaßnahme ist erreicht, wenn die Bäume nach dem Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.

(6)Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, entsprechend der Kosten einer Ersatzpflanzung.

1.Der Betrag der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten der Pflanzung, einschl. Pflege

-für Bäume 150,00 €/Stück

-für Hecken und Sträucher 5,00 €/lfm bzw. m²

Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Beeskow zu entrichten.

Die nach dieser Satzung vorzunehmenden Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Gehölzpflanzungen zu verwenden.

2.Der Ersatz eines Baumes durch Strauch-oder Heckenpflanzung und umgekehrt kann erfolgen. Bemessungsgrundlage dafür ist die unter Pkt.1 genannte Ausgleichszahlung, d.h. Ersatz für einen Baum 30 lfm. Hecke; Ersatz für 30 lfm Hecke ein Baum.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

(1)Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt.

2.die in § 5 Abs. 6 vorgeschriebene Mitteilung an die Stadtverwaltung Beeskow unterlässt.

3.entgegen §5 Abs. 6 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereit hält

4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 8 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €(in Worten: zehntausend), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 €(in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 10 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Gehölzschutzsatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Beeskow, den 23.02.2005

gez.

Taschenberger

Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 5 II der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 wird die

Baumschutzsatzung

in der Fassung vom 23.02.2005 hiermit erlassen, gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow vom 25.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht und am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 4 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, unter denen eine Satzung zustande gekommen ist, und die in der Gemeindeordnung oder auf Grund der

Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 24.02.2005

gez.
Taschenberger
Bürgermeister